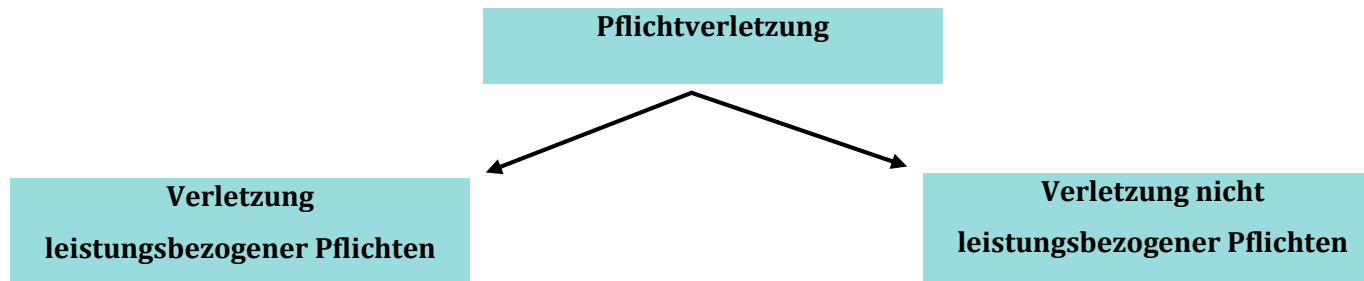
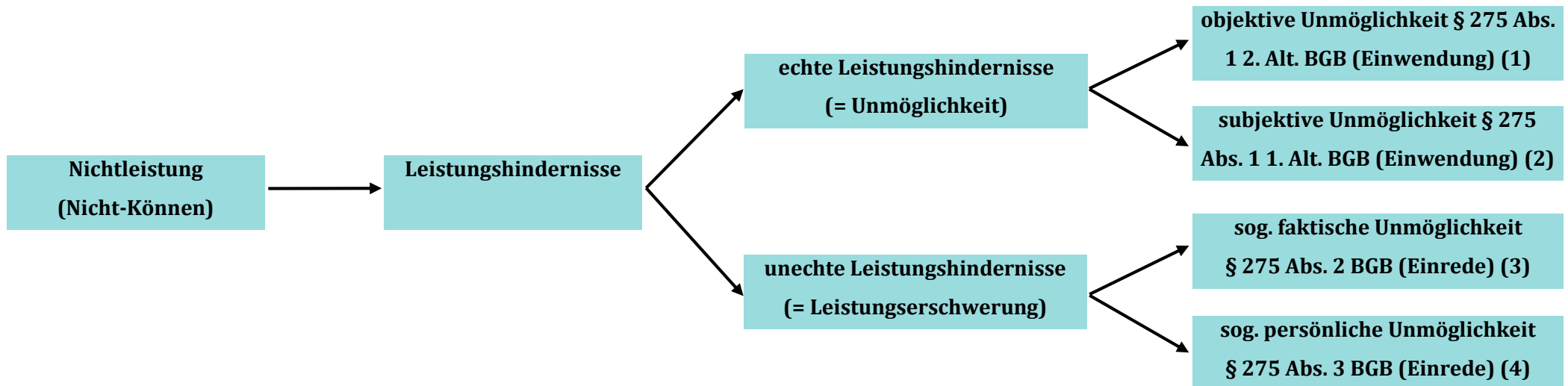


Leistungsstörungenrecht („Störung des Pflichtenprogramms“)

Ausgangspunkt: Keine ordnungsgemäße Erfüllung der leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Pflichten („Leistungsstörung“)



Es existieren folgende Varianten:



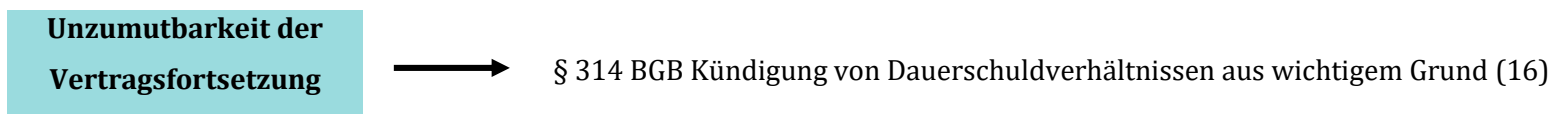
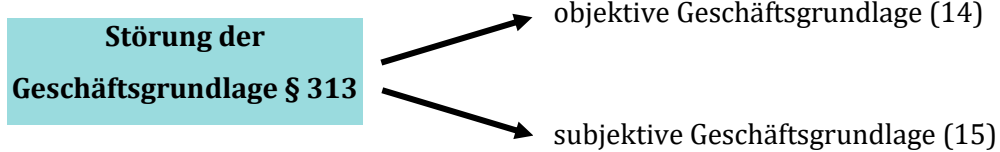
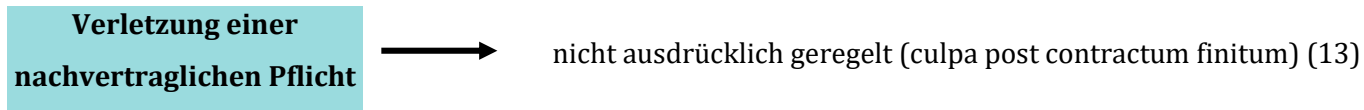
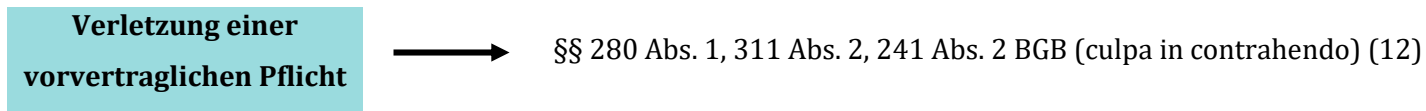
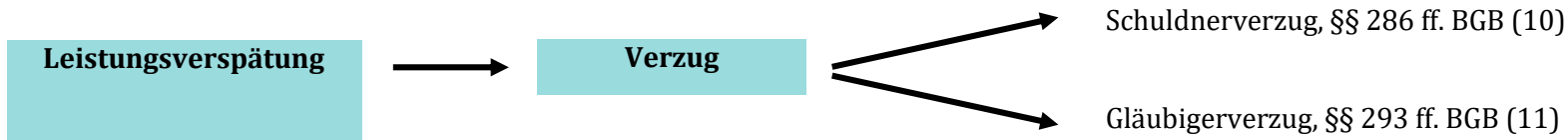
Nichtleistung (Nicht-Wollen), sog. Erfüllungsverweigerung (5)

Schlechterfüllung der Hauptleistungspflicht (6)

Schlechterfüllung einer leistungsbezogenen Nebenpflicht (7)



Achtung: „jeder Teil“ verpflichtet (8), (9)



Beispiele zu den einzelnen Varianten des Leistungsstörungenrechts

- (1) Das verkaufte Kunstwerk (Einzelstück) wird irreparabel zerstört.
- (2) Verkauf einer fremden Sache. Der Eigentümer will nicht veräußern.
- (3) Die verkaufte Maschine geht mitsamt Transportschiff unter. Die Bergung des Schiffes wäre technisch möglich, aber exorbitant teuer.
- (4) Eine Sängerin tritt nicht auf, weil ihr Kind lebensgefährlich erkrankt ist.
- (5) Der Bergeunternehmer (Beispiel 3) möchte das Schiff nicht heben, weil sich die Bergung schwieriger gestaltet als er erwartet hatte.
- (6) Der Friseur schneidet die Haare kürzer als vereinbart.
- (7) Die verkaufte Ware wird unzureichend verpackt.
- (7), (8) Der Verkäufer einer Motorsäge erteilt eine falsche Bedienungsanleitung (Achtung: Überschneidung mit Beispiel 8). Zweck der Aufklärung ist sowohl das Funktionieren der Säge (= leistungsbezogen) als auch die Verhinderung von Verletzungen des Benutzers (= Schutzpflicht).
- (8) Der beauftragte Maler beschädigt beim Tapezieren wertvolle Einrichtungsgegenstände.
- (9) Der Kunde verletzt den in seinem Haus tätigen Maler.
- (10) Der Verkäufer liefert die Ware zum vereinbarten Termin nicht aus.
- (11) Der Käufer ist zum vereinbarten Liefertermin nicht zu Hause.
- (12) Der Kaufinteressent wird noch vor Vertragsabschluss durch eine umfallende Linoleumrolle verletzt (RGZ 78, 239 ff.).
- (13) Der (frühere) Vermieter entfernt ein Hinweisschild des aus der Arztpraxisweggezogenen Arztes.
- (14) Wegen gestiegener Rohstoffpreise steigen die Herstellungskosten des Verkäufers auf das 15-fache.
- (15) Der Empfänger eines Darlehens von 30.000 Rubel verpflichtet sich zur Rückzahlung von 7.500 Reichsmark, weil beide Parteien dies für den realen Gegenwert halten. In Wirklichkeit beträgt er aber nur 300 Reichsmark (RGZ 105, 406).
- (16) Der Vermieter kündigt dem Mieter fristlos, weil dieser ihn ernsthaft bedroht.

Zu trennen sind zwei Fragen:

1. WAS GESCHIEHT MIT DER (DEN) LEISTUNGSPFLICHT(EN)?

2. WELCHE RECHTE STEHEN DEM GLÄUBIGER ZU?

Diejenigen Leistungspflichten, mit denen das Schuldverhältnis entsteht und die es in seiner Eigenart kennzeichnen, stellen sog. primäre Leistungspflichten dar.

Beispiele:

Eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) hat eine Schadensersatzpflicht zur Folge. Diese ist eine primäre Leistungspflicht, da das betreffende gesetzliche Schuldverhältnis erst mit ihr entsteht.

Die Pflicht des Verkäufers, die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen, sowie die Pflicht des Käufers zur Kaufpreiszahlung sind primäre Leistungspflichten, die das vertragliche Schuldverhältnis (Kaufvertrag) kennzeichnen.

Das ursprüngliche Schuldverhältnis kann durch **sekundäre Leistungspflichten** geändert oder erweitert werden. Sekundäre Leistungspflichten können neben die primäre Leistungspflicht oder an deren Stelle treten.

Beispiele:

Ersatz des Verzögerungsschaden bei Nachholbarkeit, §§ 280 Abs. 2, 286 BGB

Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 Abs. 1, Abs. 3 281 – 283 BGB

Zu Frage 1 (Primärleistungen):

a) Die Leistungspflicht des Schuldners

Bei bestimmten Leistungshindernissen wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht frei. Dies regelt sich nach § 275 BGB. Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich (§ 275 Abs. 4 BGB) nach den §§ 280, 283 – 285, 311 a und 326 BGB.

aa) § 275 Abs. 1 BGB (Unmöglichkeit) → die Leistungspflicht erlischt in jedem Fall (ipso iure)

alle Unterarten der Unmöglichkeit sind erfasst:

anfängliche → nachträgliche

objektive → subjektive

Finanzielles Unvermögen bei Geldschulden stellt keinen Fall der Unmöglichkeit dar. („Geld hat man zu haben.“)

Im Streitfall muss der Schuldner die Unmöglichkeit beweisen.

bb) § 275 Abs. 2 BGB (faktische Unmöglichkeit) }
die Leistungspflicht erlischt nur, wenn der Schuldner sich auf das Leistungshindernis beruft („kann verweigern“).
cc) § 275 Abs. 3 BGB (persönliche Unmöglichkeit) }

Ein Surrogat kann der Gläubiger herausverlangen, § 285 BGB.

dd) Die Primärleistungspflicht erlischt, wenn der Gläubiger zurücktritt (nicht ausdrücklich geregelt).

ee) Der Gläubiger verliert den Primärleistungsanspruch, wenn er Schadensersatz statt der Leistung verlangt, § 281 Abs. 4 BGB.

b) Die Gegenleistungspflicht des Gläubigers

- aa) Entfällt die Leistungspflicht des Schuldners nach § 275 Abs. 1 – Abs. 3 BGB, dann entfällt nach § 326 Abs. 1 BGB auch die Gegenleistungspflicht des Gläubigers. Ausnahme: § 326 Abs. 2 BGB bei überwiegender Verantwortlichkeit des Gläubigers oder Gläubigerverzug.
- bb) Die Gegenleistungspflicht bleibt nach § 326 Abs. 3 BGB ferner dann bestehen, wenn der Gläubiger das Surrogat herausverlangt (§ 285 BGB).
- cc) Der Gläubiger muss nicht leisten, wenn er zurücktritt (nicht ausdrücklich geregelt).

ZU FRAGE 2 (GLÄUBIGERRECHTE):

a) Schadensersatz

- aa) Grundtatbestand: § 280 Abs. 1 BGB
 - 1) Pflichtverletzung; erfasst ist jede Abweichung vom geschuldeten Pflichtenprogramm des § 241 BGB.
 - 2) Vertreten müssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB) §§ 276, 278 BGB
 - 3) Zurechenbarer Schaden
- bb) Schadensersatz statt der Leistung; gem. § 280 Abs. 3 BGB nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der § 281, § 282 oder § 283 BGB.
 - § 283 BGB: wenn die Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 – Abs. 3 BGB entfallen ist
 - § 282 BGB: bei Unzumutbarkeit der Leistungserbringung
 - § 281 Abs. 1 BGB: grundsätzlich angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung Ausnahme § 281 Abs. 2 BGB.

Anstelle des Schadenersatzanspruchs statt der Leistung kann der Gläubiger auch Aufwendungsersatz verlangen, § 284 BGB. Z. B. wegen der vergeblichen Anmietung von Geschäftsräumen.

Der Gläubiger kann nach § BGB 285 das Surrogat herausverlangen.

Für die anfängliche Unmöglichkeit trifft § 311 a Abs. 2 BGB eine Sonderregelung mit eigenständiger Anspruchsgrundlage.

Schadensersatz ist neben Rücktritt möglich, § 325 BGB.

Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß
erbrachter Leistung → § 323 BGB

b) Rücktritt

Rücktritt wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2
BGB (Schutzpflicht) → § 324 BGB

aa) § 323

Voraussetzungen: Fällige Leistung wird nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht

+

angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung

Ausnahme: Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB

Schutz vor Überreaktion:

- § 323 Abs. 4 und Abs. 5 BGB
- § 323 Abs. 6 BGB

bb) § 324

Voraussetzung: Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

Rechtsfolgen des Rücktritts (§§ 346 ff BGB):

- 1) Rückgewähr empfangener Leistungen, § 346 Abs. 1 BGB
- 2) Herausgabe gezogener Nutzungen, § 346 Abs. 1 BGB
- 3) Ersatz notwendiger Verwendungen

Schadensersatz ist neben Rücktritt möglich, § 325 BGB.

Schuldnerverzug

Schuldnerverzug setzt grundsätzlich eine schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung voraus (§ 286 BGB). **Im Einzelnen sind also erforderlich:**

1. Nichtleistung
2. Fälligkeit → § 271 BGB
3. Mahnung bzw. Mahnungsgleichstellungen, § 286 Abs. 1 BGB

Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn einer der im § 286 Abs. 2 BGB genannten Fälle vorliegt, etwa für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (§ 286, Abs. 2 Nr. 1 BGB).

4. Vertretenmüssen, § 286 Abs. 4 BGB

Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs:

1. Ersatz des Verzögerungsschadens, § 280 Abs. 2 BGB. Für Geldschulden ist § 288 BGB zu beachten.
2. Haftungsverschärfung

Haftung für jede Fahrlässigkeit, Haftungsmilderungen treten außer Kraft, § 287 S. 1 BGB.
Haftung auch für Zufall, § 287 S. 2 BGB

Gläubigerverzug (Annahmeverzug)

Die Voraussetzungen sind:

1. Der Schuldner muss zur Leistung berechtigt sein, d. h. die Leistung muss erfüllbar sein (Leistungsberechtigung).
2. Der Schuldner muss ferner zur Leistung bereit und imstande sein (§ 297 BGB; Leistungsvermögen)
3. Regelmäßig ist ein Angebot der Leistung durch den Schuldner erforderlich (§ 293 BGB); Ausnahmen §§ 295, 296 BGB.
4. Der Annahmeverzug setzt schließlich voraus, dass der Gläubiger das Leistungsangebot des Schuldners nicht angenommen hat.

Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs:

1. Haftung des Schuldners nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, §§ 300 Abs. 1, 276 BGB.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Gläubiger über, § 300 Abs. 2 BGB.
3. Ersatz von Mehraufwendungen, § 304 BGB.
4. Entgegen § 326 Abs. 1 BGB behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung bei von ihm nicht zu vertretendem Unmöglichwerden, § 326 Abs. 2 BGB
5. Kein Rücktritt des Gläubigers bei vom Schuldner nicht zu vertretendem Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 6 BGB.